



HVBG

HVBG-Info 26/1993 vom 04.11.1993, S. 2287 - 2294, DOK 312/017-LSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei Gefälligkeitshandlungen aufgrund familiärer Bindung - Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom 30.03.1993 - L 2 U 8/89 -

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei Gefälligkeitshandlungen aufgrund familiärer Bindungen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom
30.03.1993 - L 2 U 8/89 -

Mit dem als Anlage beigefügten Urteil vom 30.03.1993 hatte das LSG Saarland darüber zu entscheiden, ob ein Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO besteht, wenn der Unfall während der Durchführung von Arbeiten am Haus der Eltern eingetreten ist.

Der Kläger hatte zusammen mit seinem Bruder und seinem Vater am Haus seiner Eltern Wärmedämmungs- und Holzverkleidungsarbeiten durchgeführt. Dabei war er vom Baugerüst gefallen und hatte sich Verletzungen zugezogen.

In Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil hat das LSG den Versicherungsschutz des Klägers verneint. Es habe sich nicht um einen Arbeitsunfall i.S. der RVO gehandelt, da der Kläger weder nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO noch nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden habe. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO scheidet aus, da zwischen dem Kläger und seinem Vater kein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Auch § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO sei nicht erfüllt. Zwar sei der Kläger arbeitnehmerähnlich tätig geworden, jedoch habe er die Arbeiten aufgrund enger familiärer Bindungen durchgeführt, so daß eine rein familiäre Gefälligkeitshandlung unter Verwandten vorliege. Auch der geplante Zeitumfang von ca. 50 Stunden spreche für diese Annahme. Die Beziehung des Vaters zu seinen Söhnen sei nicht nur formal enger familiärer Art gewesen, sondern durch tatsächlich bestehende familiäre Bindungen geprägt gewesen.